

Entschädigungssatzung des Amtes Schrevenborn Kreis Plön

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der zurzeit geltenden Fassung, wird durch Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Schrevenborn vom 22.08.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Entsprechend dieser Satzung erhalten die in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Amts- und Funktionsträger Entschädigungen im dort näher bezeichneten Umfang.

§ 2 Aufwandsentschädigung für den/die Amtsvorsteher/in und den/die Stellvertreter/in

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der EntschVO neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers erhält nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers neben dem Sitzungsgeld für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel von 90 % des Höchstsatzes nach der EntschVO.

§ 3 Aufwandsentschädigung für die/den Stellvertreter/in der/des Amtsdirektor/in

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors erhält nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektor neben dem Sitzungsgeld für ihre oder seine Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor vertreten wird, ein Dreißigstel von 53 % des Höchstsatzes nach § 9 Abs. 1 Ziffer 13 i.V.m. Abs. 3 der EntschVO.

§ 4 Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Amtsausschusses, der ständigen Ausschüsse und deren Stellvertretende

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses und bei deren Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die oder der Ausschussvorsitzende der ständigen Ausschüsse und bei ihrer oder seiner Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihr oder ihm geleitete Ausschusssitzung neben dem Sitzungsgeld nach Absatz 1 ein weiteres Sitzungsgeld in der Höhe des doppelten Sitzungsgeldes.
- (3) Nicht dem Amtsausschuss angehörende Mitglieder der ständigen Ausschüsse und bei deren Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder der amtsangehörigen Gemeinden erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der ständigen Ausschüsse des Amtes, denen sie nicht als Mitglied angehören, kein Sitzungsgeld.

§ 5

Entschädigung bei entgangenem Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern des Amtsausschusses und seiner ständigen Ausschüsse sowie im Verhinderungsfall stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses und seiner ständigen Ausschüsse ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.
- (2) Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- (4) Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung nach Absatz 3 je Stunde beträgt 75,00 €.

§ 6

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder des Amtsausschusses und seiner ständigen Ausschüsse sowie im Verhinderungsfall stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses und seiner ständigen Ausschüsse, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.
- (2) Der Stundensatz der Entschädigung nach Absatz 1 beträgt 13,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern des Amtsausschusses und seiner ständigen Ausschüsse sowie im Verhinderungsfall stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses und seiner ständigen Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Tätigkeit (§ 5 Absatz 1 und 2) oder Verdienstaufschlagentschädigung aus selbständiger Tätigkeit (§ 5 Absatz 3 und 4) oder eine Entschädigung nach Absatz 1 und 2 gewährt wird.

§ 7 Reisekosten, Fahrkosten

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder des Amtsausschusses und seiner ständigen Ausschüsse sowie im Verhinderungsfall deren Stellvertreter erhalten bei Dienstreisen auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder des Amtsausschusses und seiner ständigen Ausschüsse sowie im Verhinderungsfall deren Stellvertreter erhalten auf Antrag eine gesonderte Erstattung der Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Fahrkosten zur Wahrnehmung von Ortsterminen werden auf Antrag ebenfalls erstattet. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Schrevenborn ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und seiner ständigen Ausschüsse, sowie von Mitgliedern der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes zu erheben und in einer Mitglieder- und Überweisungsdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, Funktion, Tätigkeitsdauer und Kontoverbindung von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen und Speicherung in einer Mitglieder- und Überweisungsdatei.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heikendorf, den 24.08.2018

Amt Schrevenborn
Der Amtsdirektor
gez. Hehenkamp
Hehenkamp
Amtsdirektor